

Kultur- und Sportverein 1888 Urberach e.V.
Turngartenstraße 10, 63322 Rödermark

Ehrenordnung des Kultur- und Sportvereins 1888 Urberach e.V.

Die Mitgliederversammlung des KSV Urberach hat gemäß § 15 der Satzung folgende Ehrenordnung verabschiedet:

I. Personenkreis

Der Vorstand des KSV Urberach ist ermächtigt, Ehrungen und Auszeichnungen im Rahmen dieser Ehrenordnung vorzunehmen. Es können geehrt werden:

1. verdiente Mitarbeitende und Mitglieder des Vorstands,
2. langjährige Vereinsmitglieder und
3. Persönlichkeiten außerhalb des Mitgliederkreises, die sich um die Förderung des Vereins besondere Verdienste erworben haben.

Außerdem ist der Vorstand ermächtigt, im Namen des Vereins Ehrungen bei Dritten – z. B. beim Landessportbund, bei der Stadt Rödermark, beim Kreis Offenbach und ähnlichen Organisationen und Institutionen für seine Mitglieder zu beantragen.

II. Art der Ehrungen

1. Der KSV Urberach verleiht folgende Ehrungen und Auszeichnungen:

- a) den Ehrenvorsitz,
- b) die Ehrenmitgliedschaft,
- c) Vereinsnadeln mit Urkunden in den Stufen, Bronze, Silber und Gold,
- d) Ehrenurkunden für außergewöhnliche Treuejubiläen und
- e) persönliche Anerkennungen in Verbindung mit einer Urkunde, einem Geschenk oder einer kleinen Aufmerksamkeit.

III. Ehrenvorsitzende(r)

1. Die Verleihung der Würde des oder der Ehrenvorsitzender(n) ist eine besondere Ehrung, die an langjährige Vorstandsmitglieder verliehen werden kann. Der/die zu Ehrende muss sich durch herausragende Leistungen für den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Verleihung des Ehrenvorsitzes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

2. Über die Verleihung ist eine Urkunde zu fertigen. Die Urkunde ist in geeigneter, würdiger Form in einer Mitgliederversammlung zu überreichen.

3. Der/Die Ehrenvorsitzende ist vom Mitgliedsbeitrag befreit und von allen Entgelten, die bei Vereinsveranstaltungen, sportlichen Trainings- und Wettkampfveranstaltungen, Verbands- oder Freundschaftsspielen, Turnieren usw. erhoben werden, freigestellt.

IV. Ehrenmitgliedschaft

1. Die Ehrenmitgliedschaft wird begründet durch außergewöhnlich große Verdienste für den Verein. Der Verleihung muss in aller Regel die Verleihung der Ehrennadeln in den drei Stufen vorausgehen.
2. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.
3. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch eine Urkunde verliehen. Sie ist in würdiger Form in einer Mitgliederversammlung zu überreichen.
4. Ein Ehrenmitglied ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

V. Vereinsehrennadeln

1. Mitglieder und Förderer des Vereins können für langjährige Vereinstreue sowie besondere Leistungen und Verdienste für den Verein mit Vereinsehrennadeln ausgezeichnet werden. Die Vereinszugehörigkeit wird ab dem ersten Eintrittsjahr berechnet. Unterbrechungszeiten, in denen keine Mitgliedschaft bestand, zählen nicht.
2. Die „Vereinsehrennadel in Bronze“ wird verliehen
 - a) für mindestens 10-jährige Funktionstätigkeit im Vorstand oder den Abteilungen,
 - b) für eine mindestens 25-jährige Vereinszugehörigkeit,
 - c) für die Erringung einer Meisterschaft auf Kreis- oder vergleichbarer Ebene.
3. Die „Vereinsehrennadel in Silber“ wird verliehen
 - a) für mindestens 20-jährige Funktionstätigkeit im Vorstand oder den Abteilungen,
 - b) für eine mindestens 40-jährige Vereinszugehörigkeit,
 - c) für die Erringung einer Meisterschaft auf Bezirks- oder vergleichbarer Ebene.
4. Die „Vereinsehrennadel in Gold“ wird verliehen
 - a) für mindestens 30-jährige Funktionstätigkeit im Vorstand oder den Abteilungen,
 - b) für eine mindestens 50-jährige Vereinszugehörigkeit,
 - c) für die Erringung einer Meisterschaft auf Landes- oder vergleichbarer Ebene.
5. Zur Würdigung der Verdienste können unterschiedliche Tätigkeiten aus mehreren Funktionsbereichen berücksichtigt werden.
6. Die Entscheidung über die Verleihung der Vereinsehrennadel trifft der Vorstand.
7. Über die Verleihung wird eine Urkunde als Besitznachweis ausgefertigt, die vom ersten Vorsitzenden und von der jeweiligen Abteilungsleitung zu unterzeichnen ist.
8. Vereinsehrennadel und Urkunde sind in würdiger Form auszuhändigen.
9. Bestehende Würdigungen in Form von Urkunden und Ehrennadeln bleiben unangetastet.

VI. Vereins-Ehrenurkunde für außergewöhnliche Treuejahre

Mitglieder, die bereits die Ehrennadel in Gold erhalten haben, werden bei Erreichen von 60, 65, 70, 75 usw. Mitgliedsjahren mit einer besonderen Ehrenurkunde geehrt.

VII. Persönliche Anerkennung

Für die Würdigung von Leistungen und Verdiensten, die nicht den oben genannten Kriterien entsprechen, besteht die Möglichkeit, eine persönliche Anerkennung verbunden mit einer Urkunde, einem kleinen Geschenk/ Präsent bei entsprechenden Anlässen zu überreichen. Diese Form von Ehrungen kann auch innerhalb einer Abteilung und von einer Abteilung selbst vorgenommen werden.

VIII. Ehrungen bei Geburtstagen und aus besonderen Anlässen

Ehrevorsitzende, Ehrenmitglieder, aktive Mitglieder des Vorstands und aktive Abteilungsleitende werden bei runden Geburtstagen ab dem 70. Geburtstag alle 5 Jahre sowie bei Hochzeiten und Ehejubiläen und sonstigen herausragenden Anlässen mit einem kleinen Geschenk geehrt.

In Todesfällen kann ein Kranz niedergelegt werden. Angehörigen aktiver Mitglieder ist die Anteilnahme und das Beileid des Vereins in einer Trauerkarte zu übermitteln.

IX. Übergangsregelung

Soweit das Eintrittsdatum eines Mitgliedes nicht auf Grund seiner schriftlichen Eintrittserklärung oder anderer schriftlicher Unterlagen ermittelt werden kann, gilt der 1. Juli des vom Vorstand festgesetzten voraussichtlichen Beitrittsjahres als Eintrittsdatum.

X. Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am ersten Tag des auf die Beschlussfassung folgenden Monats in Kraft.

Urberach, den 09.09.2022

Mustafa Basak, 1. Vorsitzender

Elisabeth Rauch, Schatzmeisterin